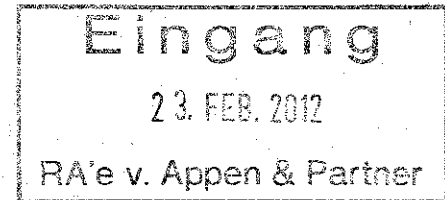


**SOZIALGERICHT KIEL**



**BESCHLUSS**

In dem Kostenverfahren

1. des Kiel
2. der Kiel

- Erinnerungsführer -

Prozessbevollmächtigter: (zu 1-2) Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße  
154, 24105 Kiel 382/10

g e g e n

das Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,  
24143 Kiel

- Erinnerungsgegner -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht  
ohne mündliche Verhandlung am 17. Februar 2012 beschlossen:

**Der Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts Kiel in dem Verfahren L 11  
AR 33/10 AS ER / S 34 AS 554/10 ER vom 21.06.2011 wird geändert.**

**Die den Erinnerungsführern von dem Erinnerungsgegner zu erstattenden außerger-  
ichtlichen Kosten werden auf 128,52 € festgesetzt.**

**Die festgesetzten Kosten sind wie im angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss  
ausgesprochen zu verzinsen.**

Gründe:

I.

Die Erinnerungsführer hatten – anwaltlich vertreten - beim Sozialgericht Kiel wegen der vorläufigen Gewährung von Grundsicherungsleistungen einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt (S 34 AS 554/10 ER). Gegen die teilweise stattgebende Entscheidung des Sozialgerichts Kiel hatte der Erinnerungsgegner Beschwerde bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingelegt (L 11 AS 207/10 B ER) und einen Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung gemäß § 199 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt (L 11 AR 33/10 AS ER). Mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 06.12.2010 wurde der Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung abgelehnt. Der Erinnerungsgegner wurde verpflichtet, den Erinnerungsführern die ihnen entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Mit Antrag vom 17.02.2011, geändert mit Antrag vom 07.06.2011 beantragten die Erinnerungsführer die Festsetzung der anwaltlichen Vergütung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV-RVG) wie folgt:

Verfahrensgebühr, Nr. 3102 VV-RVG (Mittelgebühr)	250,-- €
Postpauschale, Nr. 7002 VV-RVG	20,-- €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG	51,30 €
Summe	<b>321,30 €</b>

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle setzte mit dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss die Verfahrensgebühr statt nach der geltend gemachten Nr. 3102 VV-RVG nach der Nr. 3501 VV-RVG fest. Als billig sah sie 2/3 der Mittelgebühr in Höhe von 60,-- € an. Den zu erstattenden Betrag setzte sie nach entsprechender Reduzierung der Postpauschale und der Umsatzsteuer insgesamt auf **85,68 €** fest.

Hiergegen haben die Erinnerungsführer mit Schriftsatz vom 28.06.2011 Erinnerung eingelegt. Sie machen geltend, es handele sich weder um eine Erinnerung noch um eine Be-

schwerde. Daher sei die Nr. 3201 VV-RVG einschlägig. Die Kosten seien wie im Antrag vom 07.06.2011 beantragt festzusetzen.

Der Erinnerungsgegner hat sich zur Erinnerung nicht geäußert.

II.

Die Erinnerung ist zulässig. Nach § 197 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges auf Antrag der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. Nach § 197 Abs. 2 SGG kann gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden.

Die Erinnerung ist auch zum Teil begründet.

**anwendbare Gebührenvorschriften:**

Die Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten bemisst sich nach dem RVG (§1 Abs. 1 Satz 1 RVG). In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen – wie im vorliegenden Fall - das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach dem VV-RVG (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Nach dieser Anlage sind die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
3102	Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) .....	40,00 bis 460,00 €
3501	Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und die Erinnerung, wenn in den Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), soweit in diesem	15,00 bis 160,00 €

Abschnitt keine besonderen Gebühren bestimmt sind.	
--	--

Die Gebühr bemisst sich nicht nach der Nr. 3102 VV-RVG. Die Nr. 3102 VV-RVG ist einschlägig für Verfahren vor den Sozialgerichten. Das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung wird aber nicht vor dem Sozialgericht, sondern vor dem Landessozialgericht ausgefochten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Wortlaut des Teil 3, Abschnitt 2, Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 VV-RVG. Dort heißt es: „Wenn im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung das Berufungsgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt 1. Dies gilt entsprechend im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts.“ Die Vorbemerkung bezieht sich nicht auf jegliches Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung, sondern, wie die beiden letzten Wörter des Satzes 2 belegen, nur auf Aussetzung der Vollziehung „eines Verwaltungsakts“. Um einen Verwaltungsakt handelt es sich bei dem angefochtenen Beschluss des Sozialgerichts indes zweifelsfrei nicht. Gemeint sind mit der Vorbemerkung 3.2 Abs. 2 des Teil 3, Abschnitt 2 VV-RVG Verfahren nach § 86b SGG, bei denen die Hauptsache bereits in der Berufungsinstanz anhängig ist. In diesen Fällen ist das Berufungsgericht gemäß § 86b Abs. 2 Satz 3 SGG für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. Gleichwohl kann in diesen Fällen der Rechtsanwalt nur nach den Vorschriften des Abschnitts 1 (Erster Rechtszug) und nicht nach den Vorschriften des Abschnitts 2 abrechnen.

Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach der Nr. 3501 VV-RVG.

Für die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts ergibt sich dies bereits aus dem eindeutigen Wortlaut der Nr. 3501 VV-RVG und der Überschrift von Teil 3, Abschnitt 5 VV-RVG, nämlich „Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde und Erinnerung“. Besondere Gebühren, die eine abweichende Beurteilung erforderten, sind zudem im Teil 3, Abschnitt 5 VV-RVG nicht bestimmt.

Das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung der im sozialgerichtlichen Beschluss ausgesprochenen Verpflichtung stellt nach dem Wortlaut keine Beschwerde oder Erinnerung dar, sodass allein aus dem Wortlaut der Nr. 3501 VV-RVG die Anwendbarkeit dieser Vor-

schrift nicht abzuleiten ist. Eine eigenständige Vorschrift für Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung in sozialgerichtlichen Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, sieht das VV-RVG nicht vor. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass ein Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung gebührenrechtlich gar nicht zusätzlich zu berücksichtigen ist. Da es sich bei dem Verfahren nach § 199 Abs. 2 SGG im Verhältnis zu dem in der Hauptsache anhängigen Verfahren um ein selbständiges Verfahren handelt, auf das grundsätzlich alle Vorschriften und Rechtsgrundsätze Anwendung finden, die für selbständige Verfahren gelten, ist über die Kosten eines solchen Verfahrens gesondert zu entscheiden (BSG vom 26.11.1991, 1 RR 10/91, Rdnr. 16, veröffentlicht in juris). Wenn das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung aber gebührenrechtlich gesondert zu berücksichtigen ist, kommt als einschlägige Vorschrift nur die Nr. 3501 VV-RVG als Auffangvorschrift in Betracht, weil die eine höhere Vergütung vorsehenden Vorschriften der Nrn 3102 bzw. 3204 VV-RVG – wie oben dargelegt – nicht anwendbar sind. Dieses Ergebnis wird durch den Vergleich mit der Gebührevorschrift für Vollstreckung und Vollziehung in nach dem Gegenstandswert abzurechnenden Verfahren bestätigt. Nach der Nr. 3309 VV-RVG beträgt die Verfahrensgebühr für Vollstreckung und Vollziehung 0,3, die Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Erkenntnisverfahren nach der Nr. 3100 VV-RVG dagegen 1,3. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass Vollstreckungsverfahren gebührenrechtlich deutlich geringer zu honorieren sind als erstinstanzliche Erkenntnisverfahren.

#### **Gebührenrahmen:**

Bei Rahmengebühren bestimmt entsprechend § 14 Abs. 1 RVG der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

Aus den Worten „vor allem“ ist zu entnehmen, dass insbesondere die im Gesetz aufgezählten Kriterien für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen sind. Das sind

1. Umfang der anwaltlichen Tätigkeit,
2. Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,

3. Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber,
4. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers.

Daneben ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Dies ist aber wegen des im sozialgerichtlichen Verfahren herrschenden Amtsermittlungsgrundsatzes und der Möglichkeit von Überprüfungsanträgen in der Regel zu vernachlässigen. Auf Grund der – insbesondere in Verfahren wegen Grundsicherungsleistungen – objektiv niedrigen Gegenstandswerte hätte die Berücksichtigung des anwaltlichen Haftungsrisikos eher gebührensenkende Auswirkungen.

Ausgangspunkt für die Bemessung der Gebühr ist der Durchschnittsfall, der die Mittelgebühr rechtfertigt. Erst wenn die Kriterien des Durchschnittsfalls bekannt sind, kann entschieden werden, ob im konkreten Fall ein Abweichen von der Mittelgebühr nach oben oder unten angezeigt ist.

#### **Kieler Kostenkästchen:**

Die Kostenkammer des Sozialgerichts Kiel hat zur Konkretisierung der „billigen“ Gebühren ein „Kostenkästchen“ entwickelt. Dabei teilt die Kammer als ersten Schritt die oben genannten Kriterien 1. – 4. in 5 Stufen ein, nämlich

- deutlich unterdurchschnittlich
- unterdurchschnittlich
- durchschnittlich
- überdurchschnittlich
- deutlich überdurchschnittlich

Den einzelnen Kriterien 1. – 4. ordnet die Kammer sodann einen Wert von je 1 – 5 Punkten zu, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	deutlich unterdurchschnittlich	unterdurchschnittlich	durchschnittlich	überdurchschnittlich	deutlich überdurchschnittlich	
Umfang	1	2	3	4	5	Punkt(e)
Schwierigkeit	1	2	3	4	5	Punkt(e)
Bedeutung	1	2	3	4	5	Punkt(e)
wirtschaftliche Verhältnisse	1	2	3	4	5	Punkt(e)

Anschließend werden die Punkte für die einzelnen Kriterien addiert und aus der Gesamtpunktzahl nach folgender Tabelle die billigen Gebühren (auf 5 € aufgerundet) ermittelt.

Punktzahl	nicht unbillige Gebühr	Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 VV-RVG für				
		Verfahren			Termin	
		3501 VV-RVG	3511 VV-RVG	3512 VV-RVG	3515 VV-RVG	3518 VV-RVG
4 - 5	Mindestgebühr	15,00 €	50,00 €	80,00 €	15,00 €	20,00 €
6 - 7	1/3 der Mittelgebühr	30,00 €	105,00 €	150,00 €	30,00 €	65,00 €
8 - 9	2/3 der Mittelgebühr	60,00 €	210,00 €	295,00 €	60,00 €	125,00 €
10 - 14	Mittelgebühr	90,00 €	310,00 €	440,00 €	90,00 €	185,00 €
15 - 16	1/3 über der Mittelgebühr	120,00 €	415,00 €	590,00 €	120,00 €	250,00 €
17 - 18	2/3 über der Mittelgebühr	150,00 €	520,00 €	735,00 €	150,00 €	310,00 €
19 - 20	Höchstgebühr	160,00 €	570,00 €	800,00 €	160,00 €	350,00 €

### Ausfüllung des Kieler Kostenkästchens:

zu 1. In Verfahren über eine Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde oder Erinnerung liegt eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit vor, wenn das Rechtsmittel eingelegt wird und im selben Schriftsatz oder später eine Begründung erfolgt. Bei der Verteidi-

gung gegen das Rechtsmittel liegt eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit vor, wenn eine Erwiderung auf das Rechtsmittel erfolgt und im selben Schriftsatz oder später eine Begründung erfolgt.

zu 2. Das Gros der Verfahren über eine Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde oder Erinnerung ist durchschnittlich schwierig. Aktuell nimmt die Kammer grundsätzlich eine durchschnittliche Schwierigkeit an, sofern nicht überzeugende Gründe für ein Abweichen vom Durchschnittsfall erkennbar sind.

zu 3. Die Bedeutung der Angelegenheit für den Kläger bzw. Antragsteller hängt nicht nur vom Streitgegenstand, sondern auch vom subjektiven Empfinden des Klägers bzw. Antragstellers ab. Die Bedeutung der Angelegenheit kann jedenfalls dann grundsätzlich als durchschnittlich angesehen werden, wenn nur wegen einer einmaligen Leistung gestritten wird. Sofern dagegen wegen Leistungen mit Dauerwirkung gestritten wird, wird grundsätzlich eine überdurchschnittliche Bedeutung anzunehmen sein. Von diesem Grundsatz ist allerdings in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach unten abzuweichen, da hier nicht um endgültige, sondern lediglich um vorläufige Leistungen gestritten wird.

zu 4. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Klägers bzw. Antragstellers sind jedenfalls dann zumindest als durchschnittlich anzusehen, wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht erforderlich ist. Ist dagegen die Gewährung von Prozesskostenhilfe erforderlich, liegen zumindest unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor. Bei Empfängern von Grundsicherungsleistungen liegen regelmäßig deutlich unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien stellt sich im konkreten Fall der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren (1) als durchschnittlich (= 3 Punkte) dar. Es ist eine Erwiderung auf den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung erfolgt. Der Schriftsatz erhielt auch eine Begründung. Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit (2) ist mangels anderer Anhaltspunkte als durchschnittlich anzusehen (= 3 Punkte). Die Bedeutung (3) ist grundsätzlich überdurchschnittlich, da existenzielle Leistungen begehrt werden, aber wegen der regelmäßigen Vorläufigkeit des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz lediglich



durchschnittlich (= 3 Punkte). Die Einkommensverhältnisse (4) sind nicht nur unterdurchschnittlich, sondern deutlich unterdurchschnittlich (= 1 Punkt).

Mit 10 Punkten ist die Mittelgebühr billig.

**Höhe der zu erstattenden Kosten:**

Die zu erstattenden Kosten berechnen sich damit wie folgt:

Verfahrensgebühr, Nr. 3501 VV-RVG (Mittelgebühr)	90,-- €
Postpauschale, Nr. 7002 VV-RVG	18,-- €
19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG	20,52 €
<b>Gesamt</b>	<b>128,52 €</b>

**Rechtsmittelbelehrung:**

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 197 Abs. 2 letzter Halbsatz SGG).

Der Vorsitzende der 21. Kammer

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt  
Kiel, 21.02.2012

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

